

41 Gründe für eine Nichtigkeitsklage gegen den Energiecharta-Vertrag (ECT)

sowie eine Teil-Nichtigkeitsklage gegen den EU-Taxonomie-Beschluss

durch die neue Bundesregierung

beim Internationalen Gerichtshof (IGH)

wegen massiven Verstoßes gegen

die höchstrangige und zwingend umzusetzende

UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC)

und das Paris Abkommen (PA)

gem. Art. 53, 64, 65 und 66 Wiener Vertragsrechtskonvention

- 1. Die Einhaltung und Durchsetzung der UN-Klimarahmenkonvention sowie des Paris Abkommens sind absolut überlebenswichtig für die gesamte Menschheit und müssen deshalb mit allen völkerrechtlich zur Verfügung stehenden Instrumenten erreicht werden.**

Deshalb müssen über die allgemeinen Appelle hinaus zusätzlich auch alle **völkerrechtlichen Instrumente**, insbesondere sehr effektive Instrumente wie die Anerkennung der UN-Klimarahmenkonvention und des Paris Abkommens als **neues höchstes und zwingend umzusetzendes Völkerrecht („ius cogens“)** sowie die Feststellung der **Nichtigkeit von internationalen Verträge, die diesen massiv widersprechen**, tatsächlich auch **„als scharfes Schwert“ aktiv eingesetzt werden**, um die Menschheit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.

- 2. Vorsätzliche Verursachung der Klimazerstörung durch die globale Öl, Kohle- und Gas-Industrie von 1946 bis heute**

Bereits seit 1946 lagen dem American Petroleum Institute (API) intern wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkung der Anreicherung von CO₂ in der Atmosphäre in Form einer letztlich zerstörerischen Erderwärmung vor. Statt die Öffentlichkeit zu alarmieren und die Produktion zurückzufahren, gründete es das „Smoke and Fumes Committee“ zur Leugnung des Problems und zur **Verhinderung bzw. jahrzehntelangen Verzögerung einer staatlichen bzw. sogar völkerrechtlichen Regulierung der Öl- Kohle- und Gas-Produktion und der zulässigen CO₂-Emissionen**. Es folgten 1957 der interne „Brannon-Report“ (Exxon), 1959 der öffentliche „Teller-Report“ (**Schmelzen der Eiskappen, Überflutung New Yorks**), 1965 der „Johnson-Report“, 1968 der „Robinson-Report“, 1981 das **„Exxon Memo“ (Gegenmaßnahmen gegen Erderwärmung ab 2030 nicht mehr möglich)**, 1986/88 der „Shell-Report“.

(detaillierte Quellenangaben siehe [Strafanzeige wegen globalem Voelkermord.pdf \(vrany.de\)](#) beim Generalbundesanwalt und [260918_global_genocide_ENGLISCH.pdf \(vrany.de\)](#) beim Internationalen Strafgerichtshof)

Die globalen Öl-, Kohle- und Gas-Konzerne haben trotzdem seit nunmehr über 70 Jahren die Produktion, den Verkauf und die Verbrennung von fossiler Energie exorbitant erhöht und dadurch **vorsätzlich den massiven Anstieg der Erderwärmung, die daraus entstehenden absolut verheerenden globalen Schäden, die Zerstörung der Lebensgrundlagen der Menschheit sowie den nun drohenden Untergang der gesamten Menschheit maßgeblich verursacht**

3. Weltklimakonferenzen zur Rettung der Menschheit

1979 fand die erste Weltklimakonferenz der **Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und der UNO** statt, um Lösungen gegen die fortschreitende Erderwärmung durch Treibhausgase wie insbesondere CO₂ zu erarbeiten. Weitere Konferenzen ebneten daraufhin den Weg für eine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung zum Schutz des Klimas.

4. UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) von 1992

In der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 9.5.1992 hat sich eine große Mehrheit von UN-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, **zur Abwendung der Klimakatastrophe und somit zur Rettung der gesamten Menschheit schnellstmöglich die Treibhausgasemissionen massiv zu reduzieren, die gesamte Weltwirtschaft entsprechend umzustrukturieren und die Regenwälder als CO₂-Senken ausdrücklich zu schützen und zu erhalten**. In jährlich abzuhaltenden Konferenzen der Vertragsparteien (**COP**) sollen diese Grundsätze weiter konkretisiert und umgesetzt werden. [RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN \(unfccc.int\)](#)

5. Paris Abkommen (PA) von 2015

Im Paris Abkommen wurden am 12.12.2015 von quasi sämtlichen UN-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von 2 Staaten)

- **diese grundlegenden Handlungs-, Gestaltungs- und Erfolgspflichten nochmals verpflichtend vereinbart,**
- **insbesondere die Pflicht zur massiven Emissionsreduktion und zudem**
- **als Maßstab für Grad und Schnelligkeit der Emissionsreduktionen die**
- **Beschränkung der Erderwärmung auf möglichst 1,5°**
- **bzw. deutlich unter 2°,**
- **die schnellstmögliche Erreichung eines Emissions-Peaks sowie eine**
- **globale Nettonullemission bis Mitte des Jahrhunderts festgelegt,**
- **den ausdrücklichen Schutz der Regenwälder durch Art. 5 PA**
- **Schutz- und Anpassungsmaßnahmen für eintretende Klimaschäden**
- **die nationale Erstellung von Maßnahme-Beiträgen zur Erfüllung des PAs.(NDC)**

- deren internationale Mitteilung an das Sekretariat der COP in Bonn (!)
- deren Verbesserung bzgl. Umfang, Schnelligkeit und Effektivität alle 5 Jahre
- deren nationale Umsetzung durch hinreichend effektive Klimaschutzgesetze etc. (s. Klimabeschluss des BVerfGs)
- die finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer
- die finanzielle Beteiligung an einem internationalen Klimafond
- die ambitionierte Beteiligung an den jährlichen Konferenzen der Parteien des PA (COP) zur Weiterentwicklung der Umsetzung des PAs

[ÜBEREINKOMMEN VON PARIS \(europa.eu\)](https://europea.eu)

6. Beide Abkommen sind neues, höchstes und zwingendes Völkerrecht („ius cogens“) gem. Art. 53, 64 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)

Das Paris Abkommen von 2015 sowie auch bereits die Klimarahmenkonvention von 1992 zur Rettung der Menschheit vor deren Untergang durch eine ungebremsste massive Erderwärmung stehen deshalb gem. Art 53 und 64 WVRK [VILP - Treaty fulltext](#) zweifellos ab dem Tag ihrer Beschließung (und nicht erst der Inkrafttretung) im höchsten völkerrechtlichen Rang eines „neuen ius cogens“, da von seiner schnellstmöglichen Erfüllung das Überleben der gesamten Menschheit auf diesem Planeten abhängt und praktisch sämtliche UN-Mitgliedstaaten deshalb das Abkommen auch in Rekordzeit ratifiziert haben. Insbesondere der **UN-Generalsekretär António Guterres** fordert in beinahe jeder seiner öffentlichen Reden und Statements die unbedingte und schnellstmögliche Umsetzung des Paris Abkommens zur Rettung der Menschheit. Er hat noch im November 2020 absolut drastische Maßnahme-Beschlüsse zur Umsetzung des Paris Abkommens auf der COP 26 in Glasgow eingefordert und als „entscheidend“ für den Fortbestand der Menschheit bezeichnet.

Wenn das **Recht aller Menschen auf Leben** ohne Zweifel eines der grundlegenden und weltweit anerkannten „ius cogens“ ist, dann sind die **Klimarahmenkonvention sowie das Paris Abkommen ebenfalls „ius cogens“, da sie - und nur sie - die weltweit verbindlichen und einvernehmlichen materiellen und formalen Regelungen zur effektiven Bekämpfung der Klimakatastrophe zur Rettung des Lebens aller Menschen auf diesem Planeten beinhalten.**

7. Einwand von Client Earth Deutschland

Der Einwand eines international anerkannten Klimaschutz-Experten, dass normalerweise erst nach vielen Jahrzehnten tatsächlich festgestellt werden könne, ob eine Norm von praktisch allen Völkern als grundlegendes und absolut verbindliches „ius cogens“ angesehen werde (und es zudem angeblich erst noch sehr viel mehr Gerichtsurteile zugunsten des Paris Abkommens bedarf), verkennt, dass die Völkergemeinschaft hier immerhin seit 1979, also seit 43 Jahren, gemeinsam und letztlich einvernehmlich an der Entwicklung, Beschließung und Weiterentwicklung der UN-Klimarahmenkonvention und des Paris Abkommens gearbeitet haben und die

UN-Klimarahmenkonvention von 1992 immerhin schon 30 Jahre (!) und das Paris Abkommen bereits über 6 Jahre praktisch unangefochten und einvernehmlich als wichtigstes (weil überlebenswichtigstes) völkerrechtliches Abkommen aller Zeiten bewertet wird.

8. Bestätigung der „ius cogens“-Bewertung von „Klimaschutz“

Prof. Anne Peters, Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, stellte bereits 2009 fest: „... **that certain basic values, such as human rights protection, climate protection ... seem to have acquired universal acceptance.**“ (Vgl. K. Creutz, State Responsibility in the International Order, 2020, FN. 413, Cambridge University Press)

Auch **Prof. Jochen A. Frowein**, ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, definiert in der „**Max Planck Encyclopedias of International Law (2013)** ein „ius cogens“ u.a. als eine Norm, „...**which thereby protect the community as a whole**“. [Oxford Public International Law: Ius Cogens \(ouplaw.com\)](#) (Punkt 8).

9. Weiterentwicklung von „ius cogens“ gem. Art. 53 letzter Halbsatz WVRK

Der Bewertung als „ius cogens“ steht auch nicht entgegen, dass sich der Inhalt der einvernehmlichen Vereinbarungen der COP Jahr für Jahr im Sinne eines noch effektiveren und nochmals schneller umsetzbaren Klimaschutzes deutlich verbessert bzw. verbessern soll. Denn gemäß Art. 53 letzter Halbsatz kann ein „ius cogens“ modifiziert werden durch eine nachfolgende einvernehmliche völkerrechtliche Norm mit demselben Charakter (Vgl. [VILP - Treaty fulltext](#)).

Der einvernehmliche Beschluss auf der COP 26, **die Erderwärmung definitiv auf 1,5° zu beschränken**, stellt z.B. solch eine Weiterentwicklung dar.

[COP26 Reaches Consensus on Key Actions to Address Climate Change | UNFCCC](#)

Dagegen ist die Deklaration von 141 von 193 COP-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands (alte Bundesregierung) und Brasiliens, die Regenwälder erst ab 2030 zu schützen,

[Glasgow Leaders' Declaration on Forests and Land Use - UN Climate Change Conference \(COP26\) at the SEC – Glasgow 2021 \(ukcop26.org\)](#)

zum einen kein einvernehmlicher Beschluss und **verstößt zum anderen eklatant gegen Art. 5 PA**, da die Regenwälder nach wissenschaftlichen Untersuchungen bereits jetzt den Evapotranspirations-Kipppunkt erreicht bzw. sogar überschritten haben, und großräumig abzustorben und zur Trocken-Savanne zu werden drohen.

[When will the Amazon hit a tipping point? \(nature.com\)](#)

Die Erlaubnis einer weiteren aggressiven Zerstörung über nochmals 8 Jahre bedeutet eindeutig den absolut irreversiblen Untergang der „Lunge der Welt“ und damit der gesamten Menschheit.

Diese Deklaration widerspricht somit dem ausdrücklichen Schutzauftrag gem. Art. 5 PA, ist deshalb **offensichtlich absolut nichtig** und sollte umgehend offiziell zurückgenommen werden.

10. Durchsetzung des Gebots des Regenwaldschutzes des PAs durch UN-Sicherheitsrat und Internationalem Strafgerichtshof auf Initiative der neuen Bundesregierung

Da der umgehende absolute Schutz der Regenwälder tatsächlich sogar eine Frage des Erhalts der globalen Sicherheit darstellt, sollte der sofortige absolute Schutz der Regenwälder gem. Art. 5 PA ohne weitere Verzögerungen durch

Sanktionsandrohungen des UN-Sicherheitsrates insbesondere gegen die Brasilianische Regierung, die im brasilianischen Regenwald tätigen Konzerne sowie die Vertragsparteien des EU-Mercosur Abkommens durchgesetzt und hierbei auch die **Anwendung von Völkerstrafrecht (globaler Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit) in Aussicht gestellt** werden. Die neue Bundesregierung könnte diesen Vorschlag zum effektiven Schutz der Menschheit im UN-Sicherheitsrat einbringen.

11. Einem „ius cogens“ widersprechende Verträge sind nichtig bzw. teilnichtig, nachrangig sowie (falls überhaupt möglich) zur Anpassung verpflichtet

Einem „ius cogens“ wird von der Völkergemeinschaft zur effektiven Durchsetzung seiner vorrangigen und zwingenden Umsetzung gegenüber internationalen Verträgen die automatische Rechtsfolge der Nichtigkeit derjenigen Verträge eingeräumt, die ihm widersprechen und entgegenstehen

In Art. 53, 64 WVRK ist geregelt, dass internationale Abkommen, die einem „ius cogens“ widersprechen, nichtig sind.

Diese Norm zeigt zudem sehr eindrücklich, dass es entgegen vielfacher Experten-Behauptungen sehr wohl eine völkerrechtliche Normenpyramide gibt.

Bezüglich der Nichtigkeitsfolge ist auch eine Teilnichtigkeit möglich sowie eine diesbezügliche Pflicht zur Vertragsanpassung, falls dies überhaupt möglich ist, bzw. gänzlicher Neuverhandlung. Auch diese weiteren Pflichten verdeutlichen die Nachrangigkeit und Anpassungspflicht von internationalen Verträgen gegenüber einem „ius cogens“.

12. Der ECT fördert, sichert und erweitert Investitionen insbes. in – massiv klimaschädliche - fossile Energien

Der ECT wurde am 17.12.1994 abgeschlossen mit dem **Ziel der staatlichen bzw. behördlichen Förderung, der Sicherung und des Ausbaus von Investitionen im Energiebereich, insbesondere in die industrielle Förderung (Produktion), die chemische Weiterverarbeitung, den Verkauf, den Transport und die Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas, und auch in die Produktion von Atomstrom.**

[ECT-de.pdf \(energycharter.org\)](#)

13. Die Zielsetzung des ECT widerspricht massiv den beiden Klima-„ius cogens“

Dieses Ziel des ECT widersprach bereits bei seiner Beschließung in 1994 offensichtlich diametral, grundlegend sowie massiv der Verpflichtung der Staaten zur drastischen Reduktion der Produktion von fossiler Energie aus der Klimarahmenkonvention von 1992 und sein Ziel widerspricht seit 2015 auch massiv dem Paris Abkommen.

Diese grundlegende Einschätzung wird ebenfalls ausdrücklich und offiziell von der EU-Kommission sowie verschiedenen weiteren Vertragsmitgliedern vertreten.

14. Recht der ECT-Investoren auf exorbitanten Schadensersatz wegen staatlicher Klimaschutzmaßnahmen

Der ECT verpflichtet die 51 Vertragsstaaten gem. Artikel 18 Abs. 4 zudem dazu „Genehmigung, Lizenzen, Konzessionen und privatrechtlichen Verträge zur Aufsuchung und Erforschung sowie zur Ausbeutung oder Förderung von Energievorkommen (zu) erteilen“. **Bei „Verweigerung“ dieser ECT-Pflichten z.B. durch Beendigung von Förder-Konzessionen zur effektiven Umsetzung der nationalen Pflichten aus dem Paris Abkommen, bietet der ECT den fossilen Konzernen die Rechtsgrundlage für die Forderung gegen die ECT-Mitgliedstaaten auf Schadensersatz, der aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe nicht nur den gesetzlichen Schaden, sondern z.B. auch einen exorbitanten entgangenen Gewinn umfassen kann.** Zudem bietet der ECT den Konzernen hierfür das Recht, diesen angeblich exorbitanten Schaden **vor einem ECT- oder WTO-Schiedsgericht** einzuklagen, während die ebenfalls zulässige Anrufung eines **nationalen Gerichtes** lediglich einen Schadensersatzanspruch auf den Investitionsschaden zusprechen würde.

15. Maximales Erpressungspotential durch Drohung mit Schiedsgerichtsklagen

Im Vorfeld von tatsächlich erhobenen Schiedsgerichtsklagen können Konzerne die Regierungen folglich unter Androhung einer Milliardenklage massiv unter Druck setzen, ihre geplanten Klimaschutzmaßnahmen ganz zurückzunehmen, zu verwässern, zeitlich heraus zu zögern, neue fossile Projekte (wie aktuell Gaskraftwerke) zu fördern und zu genehmigen oder den Schadensersatz durch privatrechtlichen Vertrag **„freiwillig“ zu zahlen.** Auch die Erzwingung der Neugewährung bzw. Fortsetzung von **Subventionen und Taxonomien** ist hier zu nennen. Der inzwischen eingesetzten Flut von Schiedsgerichtsklagen auf Grundlage des ECT steht tatsächlich eine weitaus größere Zahl an internen erpressten Regelungen zugunsten der Konzerne gegenüber - auf Kosten der Steuerzahler sowie insbesondere auf Kosten des Schutzes der Menschheit vor weiteren immensen globalen Klimaschäden sowie vor ihrem letztendlichen Untergang durch die Klimakatastrophe.

16. Beispiel: Die Inszenierung des „Deutschen Kohleausstiegs“

Der Kohleausstieg unter der alten Bundesregierung ist hier als Beispiel zu nennen. Er wurde aufgrund der Androhung eines Schadensersatzklage offensichtlich zum einen auf Jahre verschleppt, minimiert, zeitlich nach hinten verschoben und darüber hinaus wurde der geforderte Schadensersatz nicht durch Schiedsgerichtsklage sondern „freiwillig“ und heimlich per nichtöffentlichem privatrechtlichen Vertrag finanziell in Milliardenhöhe aus Steuergeldern gezahlt. Selbst die EU hat in der weit überhöhten Schadensersatzzahlung eine unzulässige Subventionierung gesehen und eine Untersuchung eingeleitet.

17. Akutes Regierungsproblem: anstehender „2. Deutscher Kohleausstieg“

Die Erpressung zu umfassenden Gegenleistungen für einen im Koalitionsvertrag vereinbarten nochmals deutlich früheren Kohleausstieg droht **in noch viel größerem Maßstab** der neuen Bundesregierung. Deshalb ist zur schnellstmöglichen und höchst umfassenden Durchsetzung des Paris Abkommens eine internationale Initiative der neuen Bundesregierung erforderlich, um **den „gordischen Knoten“ des ECT** durch öffentliche Erklärung der Nichtigkeit des ECT sowie der Erhebung der Nichtigkeitsklage beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu lösen. Zudem würde auch die Bewertung von Gas und Atomstrom als „erneuerbare Energie als Teil des **geplanten Taxonomie-Abkommens der EU**, wie später ausgeführt wird, die Umsetzung des Paris Abkommens, insbesondere - mangels ausreichend Investitionen in erneuerbarer Energien - auch **den schnelleren Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas und die Energiewende insgesamt massiv blockieren**.

18. „ius cogens“ können int. Verträge und „erst Recht“ auch nationale Gesetze, Genehmigungen etc. nichtig machen

Die Arbeit der neuen Bundesregierung zur Umsetzung des PAs auch in allen anderen Bereichen würde erheblich vereinfacht werden, wenn das PA durch den Internationalen Gerichtshof als „neues ius cogens“ anerkannt werden würde.

Denn wenn ein „ius cogens“ internationale Verträge „vernichten“ kann, dann müsste dies ja „erst Recht“ für nationale Gesetze, Verordnungen, Genehmigungen, Subventionen etc. gelten, die dem Paris Abkommen massiv widersprechen.

Die „ius cogens“-Eigenschaft des PAs hat somit fundamentale Auswirkungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen bei der Frage der Prioritätensetzung, der Abwägung zwischen mehreren Interessen und der vorrangigen Durchsetzung von Maßnahmen.

Die Grundidee des ausdrücklichen „ius cogens“-Vorrang des PAs dürfte zwar ansatzweise sogar in den im **Koalitionsvertrag vereinbarten Klimakonsultationen** in allen Bereichen wiederzufinden sein, tatsächlich besteht durch den „ius cogens“-Vorrang des Paris Abkommens allerdings eine **unmittelbare, rechtlich zwingende und durchsetzbare Handhabe**.

19. Konzernforderungen auf Schadensersatz zudem sittenwidrig bzw. aufrechenbar

Das im ECT eingeräumte Recht auf exzessiven Schadensersatz bei Reduzierung der gemäß ECT gewährten Förderrechte von klimaschädigenden fossilen Energien durch nationale Klimaschutzmaßnahmen sowie auch die Berufung auf das gesetzliche Recht auf Schadensersatz der nationalen Gesetzgebungen dürfte grundsätzlich absolut sittenwidrig sein, **da diesem Recht regelmäßig eine Reihe von weitaus höheren Schadensersatzansprüchen - insbesondere der betroffenen Staaten - entgegensteht bzw. aufrechenbar entgegengestellt werden kann.**

20. Fossile Konzerne und deren Investoren sind Mit- sowie Haupt-Verursacher der Klimakatastrophe

Wie ausgeführt sind insbesondere die fossilen Konzerne und deren Investoren die Mit- und Haupt-Verursacher der globalen Klimakatastrophe sowie der dadurch entstandenen und entstehenden exorbitanten globalen Schäden. Diesbezüglich sind auch bereits die ersten Klagen anhängig (Lliuya ./ RWE).

Es ist absolut **paradox**, dass die Staaten mehr und mehr für die gigantischen Schäden und Kosten wie Infrastrukturschäden und Umsiedlungskosten durch die ungebremste Klimakatastrophe sowie für die Gesundheitsschäden und Versorgungskosten von Milliarden von Menschen haftbar sind, während **die eigentlichen Verursacher dieser globalen Schäden frei ausgehen und sogar ihrerseits noch exorbitante Schadensersatzforderungen gegen die Staaten durchsetzen** sowie die Maßnahmen zur Abwendung der Katastrophe und der Schäden erpresserisch verhindern bzw. hinauszögern. Diese Milliarden fehlen dann darüber hinaus auch noch für anstehenden gigantischen Kosten für überlebensnotwendige Klimaschutzmaßnahmen sowie für den weltweiten Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien.

21. Das Verursacherprinzip ist ebenfalls ein weltweit geltendes „ius cogens“

Das Verursacherprinzip beinhaltet die in jedem Rechtssystem der Welt als grundlegend bestehende Pflicht,

- **keinen Schaden zu verursachen (vor allem keinen absehbaren Schaden und keinen global katastrophalen Schaden),**
- **etwaige Schadenshandlungen umgehend wieder einzustellen (bzw. auf unschädliche Handlungsweisen umzustellen)**
- **vollumfänglichen Schadensersatz für den verursachten Schaden zu leisten sowie**
- **Wiedergutmachung zu leisten**
- **(die Verursachung nicht zu leugnen)**

22. Die Umsetzung des Paris Abkommens und des Verursacherprinzips werden als „ius cogens“ durch den ECT praktisch massiv ausgebremst und in sein Gegenteil verkehrt

In der Praxis wurde das Paris Abkommen als neues höchstes Völkerrecht bislang weltweit – **und insbesondere im Geltungsbereich des ECT, der neuen EU-**

Freihandelsabkommen sowie der WTO - nur völlig unzureichend umgesetzt und auch das **Verursacherprinzip als eines seit Jahrtausenden weltweit als ehern betrachteten „ius cogens“** wird im ECT **diametral auf den Kopf gestellt**. Im ECT wird geradezu ein Recht fossiler Investoren auf die Förderung massiv klimaschädlicher Energien und zusätzlich sogar ein Recht auf Schadensersatz postuliert gegen Staaten, die in Erfüllung des Paris Abkommens die Reduzierung und Untersagung der weiteren Förderung, des Verkaufs sowie der fortgesetzten Verbrennung massiv klimaschädlicher fossiler Energien beschließen.

23. Neuverhandlung des ECTs mit alten Zielen möglich?

In einem neu zu verhandelnden ECT müsste ganz im Gegenteil, nämlich zur aktiven Umsetzung der vorrangigen beiden „ius cogens“ Paris Abkommen und Verursacherprinzips, eine grundlegende Schadensersatzpflicht der Investoren für die von ihnen global mit-verursachten massiven Klimaschäden, die Pflicht zur schnellstmöglichen umfassenden Reduktion der Produktion von fossiler Energie sowie eine umgehende Umlenkung sämtlicher Investitionen in den Aufbau erneuerbarer Energien beschlossen werden.

Da dies nicht im finanziellen Interesse vieler ECT-Mitgliedstaaten liegen dürfte, ist eine **Neuverhandlung praktisch grundlegend aussichtslos**.

Die trotzdem laufenden Verhandlungen betreffen allerdings skandalöserweise lediglich den Kohlebereich und **umfassen noch nicht einmal ebenfalls Öl und Gas!**
Eine schändliche Farce und Täuschung der internationalen Öffentlichkeit!

Zudem sollen die Verhandlungen offensichtlich von der viel effektiveren Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Internationalen Gerichtshof ablenken.

24. Taxonomie-Beschluss der EU-Kommission teilweise nichtig

Der Teil des Taxonomie-Beschlusses der EU-Kommission, welcher ebenfalls in der Weise ausdrücklich eine Förderung von Investitionen in Gas- und Atomkraft- Anlagen erlaubt, als diese **als erneuerbare Energien eingestuft** werden, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls als **grob Paris Abkommen-widrig** und insofern nichtig anzusehen. Denn diese Energieformen sind eindeutig massiv klimaschädlich und zudem würde eine diesbezügliche **fehlerhafte Umlenkung** von Investitionen in diese Bereiche den überlebensnotwendigen schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa möglicherweise **entscheidend erschweren**, was wiederum massiv dem Paris Abkommen widerspricht. Und da die Menschheit direkt am Abgrund steht, ist für vorgebliche „Übergangslösungen“ in die **weiterhin falsche und tödliche Richtung** absolut kein Platz!

25. Klima-Schock 1: UNEP-Production Gap Report 2019, 2020 und 2021 - 2,7° statt der rettenden 1,5°

Wie sehr die Menschheit am Abgrund steht, wie gravierend der globale Klimanotstand bereits ist und wie dringend erforderlich ein flächendeckendes und außerordentlich drastisches Handeln insbesondere auch durch die neue Bundesregierung ist, zeigen die nachfolgenden „Klima-Schocks“.

So haben die UNEP-Reduction Gap Reports 2019, 2020 und 2021 [Production Gap Report 2021 | UNEP - UN Environment Programme](#) deutlich herausgearbeitet, dass trotz der von den einzelnen Nationen geplanten Emissionsreduktionen, diese nicht nur völlig unzureichend sind, um die 1,5°-Obergrenze einzuhalten, sondern dass insbesondere die fossilen Staaten und Konzerne die Produktion von massiv klimaschädlichen fossilen Energieträgern weltweit sogar immer weiter stark erhöhen statt zu reduzieren, und die Menschheit deshalb auf eine absolut katastrophale und tödliche Erderwärmung von mindestens 2,7° in 2100 zurast. Da nach Einschätzung der Wissenschaft eine Erderwärmung über 1,5° hinaus ein Überleben von Menschen auf diesem Planeten kaum noch ermöglicht, dürfte hiernach eine quasi doppelt so hohe Erderwärmung bis 2100 alles menschliche Leben ausgelöscht haben.

26. Klima-Schock 2: 1,5° bereits in 2024 (WMO und BVerfG-RichterInnen)

Zudem werden die 1,5° nicht etwa ca. 2050 erreicht und stabil gehalten, wie die offiziellen Verlautbarungen dies suggerieren, sondern nach Berechnungen der WMO bereits im Jahr 2024. [New climate predictions increase likelihood of temporarily reaching 1.5 °C in next 5 years | World Meteorological Organization \(wmo.int\)](#)

Hiervon gehen laut Richter Maidowski sogar die **RichterInnen des Bundesverfassungsgerichtes aus - ohne dies jedoch im Sachverhalt ihres international hochgelobten „Klimabeschlusses“ zu erwähnen und ohne hieraus eine zusätzliche außerordentliche Dringlichkeit zu drastischem Handeln für die alte und neue Bundesregierung angeordnet zu haben. Absolut Fatal!**

Um wieviel eindeutiger wäre die Bundestagswahl zugunsten der Klimaschutzparteien ausgefallen, **um das Wievielfache ambitionierter wäre der Koalitionsvertrag ausgefallen, um wieviel einfacher wäre eine Vermögenssteuer zur Finanzierung der gigantischen Klimaschutzmaßnahmen möglich gewesen?**

Nun findet das höchst alarmierende, viel zu frühe Erreichen der 1,5° **mitten in der gerade beginnenden Legislaturperiode** statt, ohne dass die neue Regierung auf die Schockreaktionen der Bevölkerung und „des Marktes“ auch nur ansatzweise vorbereitet wäre!!!

27. Klima-Schock 3: Der überlebensnotwendige Amazonas Regenwald steht am Kipppunkt

Sein unmittelbar bevorstehender und dann **irreversibler Kollaps** könnte jegliche weiteren globalen Klimaschutzmaßnahmen ineffektiv und überflüssig machen und den **Untergang der Menschheit innerhalb weniger Jahre oder Jahrzehnte besiegeln**.
Vergleiche Punkt 9.

28. Klima-Schock 4: Das Nordpolareis wird bereits in 2035 abgeschmolzen sein

Die WissenschaftlerInnen des deutschen Forschungsschiffs Polarstern haben 2020 ermittelt, dass das **Nordpolareis in den letzten 150 Jahren um die Hälfte abgeschmolzen ist, die zweite Hälfte wird in den nächsten 15 Jahren abschmelzen, also bis 2035**.

[Klimaschock: Sommereis in der Arktis könnte bis 2035 verschwinden! \(daswetter.com\)](#)
[Eis der Arktis im beschleunigten Verlust - ZDFmediathek](#)

Hierzu ist bekannt, wie sehr die dann fehlende Eisreflektion der Sonnenstrahlung das Meer zusätzlich aufheizen würde. Und auch der bereits eingetretene Kollaps des Nördlichen Jet-Streams sowie das drohende Kippen des Meeresströmungssystems ist bekannt.

Hinzu kommt jedoch die bange Frage, was mit den Ozeanen und den weltweiten Fischbeständen passiert, wenn die Ozeane immer weniger und dann gar nicht mehr durch das Nordpolareis „heruntergekühlt“ werden. **Was passiert, wenn diese Ozean-Kühlung ausfällt? Möglicherweise kollabieren dann große Teile des maritimen Ökosystems und der weltweiten Fischbestände, so dass Milliarden von Menschen ihre Nahrungs- und Lebensgrundlage verlieren.**

29. Klima-Schock 5: kollabierender Doomsday Gletscher bewirkt weltweit eine Meeresspiegelerhöhung um mindestens 3 Meter

Ab demselben Jahr 2024 wird zudem der gigantisch große „Doomesday“-Gletscher in der Antarktis kollabieren und zudem die anliegenden Gletscher ebenfalls zu destabilisieren. **Dies bedeutet einen nicht mehr aufhaltbaren weltweiten Meeresspiegelanstieg von mindestens 3 Metern**

[Melting of the Thwaites Glacier could rewrite the global coastline - YouTube](#)

und damit die **Überflutung von New York, Miami, Shanghai, Guangzhou, Honkong, die Hafenstadt bei Peking, Tokio, Hamburg, Bremen, Bremerhaven und gesamt Norddeutschland, 4/5 der Niederlande einschließlich Amsterdam, Rotterdam und Den Haag, Kairo, Doha, Bangladesch, Mumbai, St. Petersburg etc. samt gigantischer Hafenanlagen und Ölhäfen und natürlich der Untergang hunderttausender Ozeaninseln.**

Das Entsetzen und die absolute Verzweiflung angesichts dieser globalen Katastrophe ist dem **Atmosphären- und Ozeanforscher David Holland**, der die internationalen Forschungsprojekte am Thwaites-Gletscher leitet, in einem Interview hierüber deutlich anzusehen. [Melting of the Thwaites Glacier could rewrite the global coastline - YouTube](#)

Die bald schon überfluteten **Mega-Cities, Küstenstädte, Touristenstrände, Hafen- und Industrie-Anlagen sowie ganze Regionen** sind weltweit detailliert ablesbar auf der Website [Flood Maps \(firetree.net\)](https://www.firetree.net)

30. Klima-Schock 6: Überflutung von Norddeutschland samt Inseln; Chaos, Panik und Aggressionen: gigantische Schadensersatzforderungen von BürgerInnen und Unternehmen gegen Regierung und fossile Konzerne

Hiernach droht der neuen Bundesregierung spätestens in 2024 als Konsequenz auf die vor der Tür stehende Überflutung weiter Küstenregionen, Metropolen und auch Ölhäfen sowie auf die praktisch nicht mehr aufhaltbare Erderwärmung auf 1,5° und weit darüber hinaus sowohl eine nationale **sowie globale Chaos- und Panikreaktion der Bevölkerung mit exzessiven Wut- und Hassausbrüchen insbesondere gegen untätige Regierungen und aggressive fossile Konzerne.**

Der Bundesregierung obliegt zudem bereits jetzt die Planung und Finanzierung der Sicherung bzw. Umsiedlung der betroffenen Metropolen, Städte und Dörfer, der Industrie- und Hafenanlagen. Es kommen absolut gigantische finanzielle Kosten auf die Bundesregierung sowie **Schadensersatzforderungen gegen die Bundesregierung zu, ebenfalls jedoch auch gegen die fossile Industrie.**

31. Klima-Schock 7: Weltwirtschaftsforum (WEF) entsetzt, aber ohne durchschlagenden Lösungsvorschlag

Im jährlichen Global Risk Report des Weltwirtschaftsforums, der auf der Grundlage der Befragung insbesondere von führenden Unternehmens- und KonzernführerInnen erstellt wird, werden zwar seit Jahren schon als höchste Risiken

- 1. Climate Action Failure**
- 2. Extreme Weather**
- 3. Biodiversity Loss**
- 4. Livelihood Crises**
- 5. Social Cohesion Erosion**

genannt, [WEF The Global Risks Report 2022.pdf \(weforum.org\)](https://www.weforum.org/reports/global-risks-report-2022)

dieses Jahr gaben jedoch von den Befragten UnternehmerInnen an

- **84 %, dass sie sehr besorgt bzw. beunruhigt über den Ausblick der Welt seien**
- **12 %, dass sie eine positive Sicht hierzu hätten und**
- **4 %, dass sie optimistisch gestimmt seien.**

Diese gravierend negative Zukunftseinschätzung der weltweit führenden Unternehmen ist eigentlich in höchstem Maße alarmierend. Dem entsprechend wurde darüber auch bei CNN berichtet [Global experts are very worried about the future, Davos survey finds - CNN](https://www.cnn.com/2022/01/27/europe/davos-survey-finds-intl/index.html)

In Deutschland wurde nur ganz verhalten berichtet [Weltwirtschaftsforum \(WEF\) warnt: „Unser Planet steht in Brand“ \(rnd.de\)](https://www.rnd.de/news/2022-01-27-weltwirtschaftsforum-warnet-unser-planet-steht-in-brand.html)

Und der FAZ war der GRR 2022 lediglich einen kurzen Bericht auf Seite 16 wert. Dass ein Großteil der IndustrievertreterInnen wegen der unmittelbar drohenden Klimakatastrophe tatsächlich sehr in Sorge ist, wurde praktisch unter den Tisch fallen gelassen.

Aber gerade **weil die Öl-, Kohle- und Gaskonzerne auch die Zukunft aller anderen Industrien weltweit zerschmettert**, sollten diese sehr viel energischer die Umsetzung des Paris Abkommens einfordern und unterstützen.

32. Befreiungsschlag Nichtigkeitsklage beim Internationalen Gerichtshof und Argument der groben Sittenwidrigkeit

Es ist deshalb **für die neue Regierung gerade auch im Interesse der gesamten deutschen und internationalen Wirtschaft geradezu „überlebenswichtig“**, umgehend einen außerordentlich wirksamen Befreiungsschlag zugunsten des Paris Abkommens zu führen, die Erhebung der **Nichtigkeitsklage gegen den ECT** beim Internationalen Gerichtshof wegen massiver Blockierung des Paris Abkommens und Verstoßes gegen das Verursacherprinzip sowie die Geltendmachung der groben Sittenwidrigkeit von Schadensersatzforderungen fossiler Konzerne! **Dies wird nicht nur national sondern auch international zu einer ganz neuen vehementen Debatte über Schadensverursachung, Haftung und Sorgfaltspflichten der fossilen Konzerne sowie deren Pflicht zur Umsetzung des Paris Abkommens und zur schnellstmöglichen umfassenden Transformation zur Produktion von erneuerbaren Energien führen.**

33. Bisherige Versuche der schnellstmöglichen Beendigung des ECT „nicht zielführend“

Selbst die EU-Kommission hat den ECT als massiv klimaschädlich bezeichnet und versucht (vorgeblich händeringend), diesen möglichst kurzfristig zu beenden. Sie setzt hierfür jedoch auf offensichtlich untaugliche Maßnahmen:

- Eine **Kündigung** gemäß Art. 47 ECT (Rücktritt) ist nach Abs. 1 zwar nach 5 Jahren Vertragszugehörigkeit zwar möglich und wird gem. Abs. 2 nach einem Jahr wirksam, gem. Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Vertrages für Investitionen im Staatsgebiet des kündigenden Staates oder Investitionen von Investoren des kündigenden Staates in den anderen Staaten jedoch nochmals 20 Jahre weiter (Fortgeltungsklausel)
- **Neuverhandlungen** des ECTs unter Aufhebung der Schiedsgerichtsklausel, wie sie seit Jahren von der EU-Kommission betrieben werden, können nur scheitern, da eine Neubeschließung nur 100% einverständlich erfolgen kann und jedoch diejenigen Mitgliedstaaten, die Ölstaaten sind, dem niemals zustimmen werden.
- Die Neuverhandlungen der EU-Kommission umfassen nur einem Ausschluss der Förderung von Kohle. Es ist jedoch **kein Ausschluss der Förderung von Öl und Gas** vorgesehen. Sie sind deshalb völlig untauglich sowie bloße Augenwischerei.
- Neuverhandlungen sind auch grundlegend fraglich, da der ECT als ein „Vertrag zugunsten bzw. mit **Schutzwirkung für Dritte**“ (die Investoren) zu bewerten ist

und deren Rechte von den eigentlichen Vertragsparteien deshalb nicht einfach aufgehoben werden können.

- Neuverhandlungen müssten als **Vertragsziel** statt der Förderung von fossilen Energien deren **schnellstmögliche Reduzierung** festlegen. Ein Vertragsabschluss hierüber dürfte unrealistisch sein.
- **Interne Vereinbarungen** lediglich unter austrittswilligen Parteien z.B. über die teilweise Suspendierung des ECTs, insbesondere der Schiedsgerichtsklausel, sogenannte „**Inter-se-Modifikationen**“ (**gem. Art. 58 WVRK**), können nur sehr eingeschränkten Schutz vor Schadensersatzklagen erreichen, da ja gerade die klageaggressiven Parteien sich an diesen Teilsuspendierungsvereinbarungen nicht beteiligen und alle Investoren, selbst die Investoren aus diesen Teilsuspendierungs-Staaten, daran nicht gebunden sein dürften.
- Die **Feststellung des EuGHs, dass der ECT nicht anwendbar sei**, da er mit Europarecht unvereinbar sei, ist außerordentlich zu begrüßen. Die Nichtanwendbarkeit wegen Unvereinbarkeit mit Europarecht gilt, wie das **Achmea-Urteil** zeigt, im Übrigen auch für die Schiedsgerichtsbarkeit der bilateralen Handelsabkommen sowie der Freihandelsabkommen (also insbesondere auch von CETA!). Diese mutige und konsequente Grundsatzentscheidung des EuGHs kann jedoch nur für EU-Mitgliedstaaten gelten, **nicht jedoch für alle anderen ECT-Mitgliedstaaten**.
- Es ist insofern eine noch **höherrangige Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes erforderlich**, um den ECT insgesamt für nichtig zu erklären.

34. Bisher nicht angewandte rechtliche Möglichkeiten

- **Zurückweisung** von Schadensersatzforderungen **wegen Sittenwidrigkeit**
- **Zurückweisung durch Aufrechnung** mit eigenen Schadensersatzforderungen
- **Außerordentliche sofortige Kündigung gem. Art. 62 WVRK wegen „grundlegender Änderung der Umstände“** Allerdings sind die Modalitäten des außerordentlichen Ausscheidens nicht geregelt und es werden auch nur ein Teil der Vertragspartner diese Art der Kündigung wählen, so dass der ECT überwiegend fortbestehen würde. In Abs. 3 wird allerdings auf die weitere Möglichkeit der **Suspendierung, also der Aufhebung des Vertrages**, hingewiesen, ebenfalls mit der Begründung einer grundlegenden Änderung der Umstände, hier insbesondere das Paris Abkommen. Der weitere Rechtsweg ist jedoch unklar und strittig.

35. Völkerrechtliche Grundlage der Nichtigkeitsklage in WVRK

Der ECT unterliegt der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK). Bedenken hiergegen, weil Vertragsparteien des ECT nicht nur Staaten sind, sondern vereinzelt auch internationale Organisationen, können ausgeräumt werden, da im „Statement des Vorsitzenden anlässlich der Annahme-Sitzung (des ECT) vom 17. Dezember 1994“ im letzten Absatz (S. 134 der Vertragstexte) ausdrücklich auf die Anwendung und

Auslegung von Verträgen verwiesen wird, „**wie dies in Teil III des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht vom 25. Mai 1969 dargelegt ist**“

[VILP - Treaty fulltext](#) (S. 134).

Die WVRK ist somit zweifellos insgesamt anwendbar.

36. Verfahrensablauf gem. Art. 65 und 66 WVRK

Es genügt – weiterhin - ein einziger Mitgliedstaat des ECT, um das Nichtigkeits-Verfahren einzuleiten und durchzuführen. Zwar hat die International Law Commission (ILC) seit 2014 versucht, die WVRK in der Form „anwendungsfreundlich zu überarbeiten“, dass sie das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage **nicht mehr mindestens einem Mitgliedstaat zusprechen sondern all den Staaten gemeinsam, die allerdings gegen die Feststellung einer Nichtigkeit sind**. Einmalig in der Rechtsgeschichte sollte also nicht mehr der Kläger sondern quasi die Beklagten das alleinige Recht zur Klageerhebung erhalten. Absurd. **Hierdurch wäre in höchst skandalöser Weise eine faktische Rechtswegversperrung zum Internationalen Gerichtshof durchgesetzt worden**. Der Überarbeitungsentwurf der ILC wurde dann jedoch aufgrund massiven öffentlichen Protestes **stillschweigend vor der dritten und letzten Lesung und der Beschließung durch die UN-Vollversammlung insgesamt zurückgezogen**.

Bestandteil des zurückgezogenen skandalösen Entwurfs war auch eine **Auflistung von allgemein anerkannten „ius cogens“, insbesondere die einzelnen Völkerstrafatbestände, der Schutz von Zivilisten im Kriegsfall sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker**. Erstaunlicherweise **fehlten jedoch die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und auch das Paris Abkommen, mit völlig abwegigen Begründungen**.

(Vgl.: <https://legal.un.org/docs/?symbol=A/CN.4/727> S.61ff)

Vorliegend dürften sich im Fall eines von Deutschland initiierten Nichtigkeitsverfahrens gegen den ECT jedoch **ebenfalls die Niederlande, Italien und viele andere ECT-Mitgliedstaaten frühzeitig dem Verfahren anschließen**.

37. Notifizierung der Nichtigkeit gegenüber den anderen Vertragsparteien und 3 Monatsfrist zur Stellungnahme

Die Pflicht zur Notifizierung besteht gem. dem Wortlaut des Art. 65 Abs. 1 WVRK **gegenüber allen Vertragspartnern, also nicht etwa auch gegenüber Dritten wie den hier per ECT-Vertrag begünstigten Investoren**. Dies dürfte sachgemäß sein. Denn die Investoren können ihre Interessen weiterhin über ihre Regierungen vertreten lassen. Zudem sind **auch in den strengen Regularien des Klageverfahrens vor dem IGH lediglich die Vertragsparteien als Verfahrensbeteiligte vorgesehen**.

38. Verhandlungen aller Vertragsparteien über die Möglichkeit und Ausgestaltung von einvernehmlichen Vertragsänderungen zur Abwendung der Nichtigkeit gem. Art. 65 Abs. 3 WVRK

Da das bisherige grundsätzliche Ziel des ECT die Förderung von Investitionen in massiv klimaschädigende fossile Energien war und dies zusätzlich durch das Drohpotential exorbitanter Schadensersatzklagen durch Investoren gegen Maßnahmen abgesichert wurde, die zur Umsetzung des Paris Abkommens von Mitgliedstaaten beschlossen wurden, **liegt eine grundlegende massive Nichtigkeit des Vertrages vor, sodass eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages ganz grundsätzlich nicht möglich ist.** Es steht den Parteien jedoch frei, **nach Feststellung der Nichtigkeit - und damit nicht mehr erpressbar** - einen ganz neuen Vertrag zu verhandeln, der jedoch die bisherigen Ziele und Instrumente eben nicht enthalten darf.

39. Erhebung der Nichtigkeitsklage gem. Art. 66 WVRK

Der Internationale Gerichtshof prüft zuerst die „ius cogens“-Eigenschaft der vom Kläger vorgetragene völkerrechtliche Norm, gegen die verstoßen werde, dann das Vorliegen eines Verstoßes hiergegen durch den streitgegenständlichen Vertrag, hier den ECT.

Als zu prüfende „ius cogens“-Normen kommen hier

- **die Klimarahmenkonvention von 1992,**
- **das Paris Abkommen von 2015 sowie**
- **das weltweit anerkannte Verursacherprinzip einschließlich des Verbots schädigender Handlungen in Betracht.**

Die Erfolgsaussichten der Anerkennung dieser völkerrechtlichen Abkommen und Normen als eherne „ius cogens“ gem. Art. 53 WVRK bzw. als „neue ius cogens“ gem. Art. 53, 64 WVRK durch den Internationalen Gerichtshof dürften hoch sein.

40. Auswirkungen des Nichtigkeits-Verfahrens

Bereits die offizielle Notifizierung der Nichtigkeit des ECTs gegenüber allen Vertragsparteien **dürfte insbesondere aufgrund des massiven Verstoßes gegen das Paris Abkommen die faktische sofortige Suspendierung des ECT zur Folge haben. Weiter dürften laufende Schiedsgerichtsverfahren sicherheitshalber umgehend ausgesetzt werden.**

41. Bedeutung und Folgen der Feststellung der Nichtigkeit des ECTs durch den Internationalen Gerichtshof

- Die Nichtigkeit des ECTs dürfte **„ab initio“**, also von Anfang an, festgestellt werden.
- Es dürfte – insbesondere wegen des Drohpotentials, des Verursacherprinzips sowie der regelmäßig exorbitanten aufrechenbaren Gegenforderungen von

Schadensersatz - auch die **Nichtigkeit des Rechts der Investoren auf Schadensersatz erklärt werden.**

- Wegen Nichtigkeit des ECTs dürften **sämtliche bislang auf Rechtsgrundlage des ECTs ergangenen Schadensersatzurteile der ECT- und WTO-Schiedsgerichte sowie der nationalen Gerichte ebenfalls nichtig sein.** Die bereits an die Investoren geleisteten Zahlungen müssen zudem **rückerstattet werden.**
- **Sämtliche energierechtlichen Fördergenehmigungen, Konzessionen etc. innerhalb des Vertragsgebietes dürften, da sie ausdrücklich vom ECT erfasst sind, ebenfalls nichtig sein. Neugenehmigungen dürfen aufgrund des Paris Abkommens praktisch nicht mehr erteilt werden.**
- **Schadensersatzansprüche der Investoren wegen Nichtigkeit des ECTs, der hieraus erfolgten Genehmigungen etc. aus Gründen des Gutgläubenschutz bestehen nicht, da seit über 7 Jahrzehnten klar ist, dass man seine Investitionen nicht in fossile sondern in erneuerbare Energien hätte lenken müssen, um schwerste Schäden am Planeten und der gesamten Menschheit zu verhindern.**
- Das Urteil dürfte zudem eine hervorragende Ausgangsposition sein für die **Verhandlung der Regierungen der ehemaligen ECT-Mitgliedstaaten über den schnellstmöglichen, tatsächlichen und drastischen Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas (und auch Atomenergie) sowie die ganz überwiegende Investition aller Mittel in den exorbitanten Ausbau erneuerbarer Energien als Ersatz für die nicht mehr zulässigen massiv klimaschädlichen fossilen Energien.**
- Die Feststellung der „ius cogens“-Ranges der UNFCCC, des PAs und des Verursacherprinzips durch den Internationalen Gerichtshof **als höchstes Weltgericht ermöglicht und erleichtert ganz entscheidend die weltweite, schnellstmögliche rechtliche, gesetzliche und tatsächliche Durchsetzung des PAs auch auf nationaler Ebene und in allen Wirtschaftsbereichen.**
- Auch die **globale Zivilgesellschaft** kann ihre Forderung nach „**Climate Justice**“ durch die völkerrechtliche Anerkennung des Paris Abkommens als „neues ius cogens“ als **grundlegend berechtigt und bestätigt ansehen.**
- Und sie kann nun nicht nur endlich ein höchst ambitioniertes und effektives Handeln ihrer Regierungen sowie der Industrie bezüglich der **„klimaschutzkonformen Transformation der Weltwirtschaft“** erwarten, sondern dies natürlich auch **selbst weiterhin tatkräftig und konstruktiv unterstützen.**

Karlsruhe, den 28.1.2022

Gisela Toussaint
Rechtsanwältin
Geigersbergstr. 31
76227 Karlsruhe

Pressemitteilung # Pressemitteilung # Pressemitteilung

Germany

www.vrany.de